

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Mengerskirchen (Neufassung)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) der §§ 1 – 5a, 6a, 9 – 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen in der Sitzung vom 23.06.2026 für die Friedhöfe des Marktfleckens Mengerskirchen folgende

Neufassung der Satzung (Friedhofsgebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung des Marktfleckens Mengerskirchen vom 18.06.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Der Antragsteller,
- b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben,

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder,

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- d) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Anmeldung des Todes bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle und des Aufbahrungsraumes der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine Pauschalgebühr von 150,00 € erhoben.

§ 6

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Gebühren nach Aufwand berechnet und erhoben.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres: 0,00 €
 - b) Beisetzung im Feld für Sternenkinder 0,00 €
 - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 11. Lebensjahres: 900,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 650,00 €

§ 8 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 11. Lebensjahr
 - 1. in einer Reihengrabstätte: 800,00 €
 - 2. in einer zweistelligen Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung: 1.000,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung: 1.000,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
 - in einer Reihengrabstätte: 0,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- a) in einer Urnenreihengrabstätte: 400,00 €
- b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne): 400,00 €
- c) in einer Grabstätte für Erdbestattung: 400,00 €
- d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen: 400,00 €
- e) in einer Urnenwiesengrabstätte: 400,00 €
- f) in einem Feld für Urnenbeisetzungen im Urnengarten in Mengerskirchen: 400,00 €

(2a) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird die eineinhalbfache Gebühr, für Bestattungen an Samstagen ein Zuschlag von 20 vom Hundert der in Abs. 1 genannten Gebühr erhoben.

(2c) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben wird keine Gebühr erhoben

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) mehrstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten 1.200,00 €
- b) mehrstelligen Urnenwahlgräbern auf 30 Jahre sind je Urne zu entrichten: 750,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Wahlgrabstätten
 - je Grabstelle und Jahr der Verlängerung: 50,00 €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten
 - je Grabstelle und Jahr der Verlängerung: 50,00 €

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen: 1.650,00 €
 - b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen: 650,00 €
 - c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für Urnenbeisetzungen im Urnengarten 1.650,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 100,00 €-erhoben (§ 24 Abs. 3 der Friedhofsordnung).

§ 11
Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1. bei Reihengrabstätten: 300,00 €
 - 2. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten: 600,00 €
 - 3. bei Urnenreihengrabstätten: 200,00 €
 - 4. bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten: 200,00 €
 - 5. Kindergräbern: 0,00 €
 - b) Die Gebühren für die Räumung einer Grabstätte, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angelegt wurde, entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei der Überlassung der Grabstätte.
- (2) Die Gebühren für die Räumung einer Grabstätte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegt wurde, entstehen nach der Räumung der Grabstätte.

§ 12
Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung): 150,00 €

- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabsausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung):

je Antrag:

25,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden nach Aufwand berechnet und sind sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung 13.05.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mengerskirchen, den 30.06.2026

[DS]

Daniel Melchert
Bürgermeister